

Grundkurs BGB II

Arbeitsblatt 6 - Beteiligung Dritter an Schutzpflichtverhältnissen (§ 311 III BGB)

Literaturhinweis: *Lorenz/Riehm*, Lehrbuch zum neuen Schuldrecht, Rn. 373 ff.; *M. Schwab*, in: *Schwab/Witt* (Hrsg.), Examenswissen zum neuen Schuldrecht, 2. Aufl. 2003, S. 121 ff.

Die §§ 328 ff. BGB regeln die Einbeziehung Dritter in **Leistungspflichten** aus einem bestimmten Vertrag. Nun haben wir eingangs die Unterscheidung in § 241 BGB zwischen *Leistungspflichten* (§ 241 I BGB) und *Rücksichtspflichten* (§ 241 II BGB) kennengelernt. Auch in Rücksichtspflichten können Dritte einbezogen sein, und zwar als Verpflichtete (sogleich a) ebenso wie als Berechtigte (sogleich b).

a) Die Sachwalterhaftung

Mit **Sachwalterhaftung** bezeichnet man eine Konstellation, bei der einen Dritten (d.h. jemand, der selbst nicht Vertragspartei werden soll) **selbständige Rücksichtspflichten** treffen, die *neben* denjenigen der eigentlichen Vertragspartei stehen. Der Dritte ist in das Schutzpflichtverhältnis auf seiten des *Verpflichteten* einbezogen.

Beispiel 1: V handelt mit Gebrauchtfahrzeugen. Er nimmt ein Fahrzeug des Kunden Z in Zahlung. V und Z schließen einen Agenturvertrag, wonach V das Fahrzeug im Namen des Z weiterveräußern soll. Dem Z wird ein Mindestpreis garantiert; sofern V einen darüber hinausgehenden Verkaufserlös erzielt, soll er den Überschuß behalten dürfen. V verhandelt mit seinem Kunden K über den Verkauf des Fahrzeugs. V erklärt auf Nachfrage des mißtrauischen K, er habe das Fahrzeug in seiner Fachwerkstatt fachmännisch nach dem allerneuesten Stand der Technik überprüft. Bremsbeläge und Gaszug habe er komplett neu eingebaut, so daß die Sicherheit des Fahrzeugs auf hohem Niveau gewährleistet sei. K kauft das Fahrzeug und bezahlt es; V tritt dabei als Vertreter des Z auf. Auf einer Autobahnfahrt wird er kurze Zeit darauf in einen Auffahrunfall verwickelt, weil er vor einem Stauende nicht rechtzeitig zum Stehen kommt: Der Gaszug ist defekt (d.h. der Wagen fährt mit unverminderter Geschwindigkeit weiter, obwohl K vom Gas geht) und die Bremsen versagen, weil die Beläge restlos abgenutzt sind. K verletzt sich und verlangt von V, der dem K diese Mängel bewußt verschwiegen hat, Schadensersatz.

V hat den Kaufvertrag nicht in eigenem Namen, sondern im Namen des Z geschlossen. Wenn V selbst Partei des Vertrags gewesen wäre, hätte er nach §§ 311 II Nr.1, 280 I 1 BGB Schadensersatz geschuldet: Im Zuge der Vertragsverhandlungen mit K hat er falsche Angaben gemacht über Umstände, die für den Kaufentschluß des K von wesentlicher Bedeutung waren. Nun *sollte V im Beispielfall aber niemals Vertragspartei werden*; damit scheidet ein Schuldverhältnis nach § 311 II Nr.1 BGB und ein darauf gegründeter Schadensersatzanspruch gegen V aus. Vertragsverhandlungen waren *rechtlich* nur zwischen Z und K aufgenommen worden, weil V als Vertreter des Z auftrat. Ein Schuldverhältnis nach § 311 II Nr.1 BGB bestand daher zwischen Z und K. Z war verpflichtet, dem K gegenüber zutreffende Angaben über die Beschaffenheit des Fahrzeugs zu machen; fehlerhafte Angaben durch V hatte er sich dabei nach § 278 BGB zurechnen zu lassen, da er ihn als Erfüllungsgehilfen für die Erfüllung der Rücksichtspflichten eingesetzt hat. In jedem Fall schuldet also Z dem K Schadensersatz aus §§ 311 II Nr.1, 280 I 1 BGB.

V könnte aber als *Dritter*, nämlich als sog. **Sachwalter** in das vorvertragliche Schutzverhältnis zwischen Z und K eingebunden worden sein (§ 311 III 1 BGB). Das kommt nach **§ 311 III 2 BGB** insbesondere (also nicht abschließend, vgl. unten) in Betracht, wenn V als Dritter **besonderes Vertrauen für sich in Anspruch genommen** und damit das Ergebnis der Verhandlungen maßgeblich beeinflußt hat. Eben dies ist hier der Fall: V hat, um den Kaufabschluß zu

ermöglichen, seine **besondere Sachkunde** in die Waagschale geworfen. K hat den Wagen gerade im Vertrauen darauf gekauft; da er den Z persönlich nicht kannte, ihm vielmehr von vornherein nur V gegenübertrat, hat K sein Vertrauen gerade in die Angaben des V gesetzt. V hat das Verhandlungsergebnis maßgeblich beeinflusst; denn K hätte den Wagen nicht gekauft, wenn er nicht aufgrund der Angaben des V von der Verkehrssicherheit überzeugt gewesen wäre. Es ist daher ein **eigenständiges Schuldverhältnis zwischen V und K** zustande gekommen, und zwar nach §§ 311 III 1, II Nr.1 BGB. Den V traf die Rücksichtspflicht, über die Beschaffenheit des Fahrzeugs richtige Angaben zu machen und insbesondere den wahren Sicherheitszustand zu offenbaren, damit K nicht bei der Benutzung des Fahrzeugs an Leib und Leben geschädigt wurde; diese Pflicht hat V verletzt, und zwar vorsätzlich, da er bewußt falsche Angaben machte. V schuldet dem K daher Schadensersatz aus §§ 311 III 1, 2, II Nr.1, 280 I 1 BGB.

V könnte des weiteren deshalb selbständig Adressat der Rücksichtspflichten aus § 241 II BGB sein, weil er am Vertragsabschluß ein **eigenes wirtschaftliches Interesse** hat und daher mit K zwar *rechtlich* im Namen des Z, *wirtschaftlich* betrachtet aber in *eigener Sache* verhandelt hat. Dieser Fall wird in § 311 III 1 BGB nicht genannt, ist aber weithin ebenfalls als eine Konstellation anerkannt, in der die Sachwalterhaftung eingreift. Das Vorliegen einer solchen Konstellation kann man hier mit guten Gründen bejahen: V sollte selbst von dem Verkauf des Wagens profitieren, indem etwaige Überschüsse über den Mindestpreis, den er dem Z garantiert hatte, in seine eigene Tasche flossen.

Wenn Sie mit einer solchen Aufgabenstellung in einer **Klausur** konfrontiert werden, hängt es von der Fallfrage ab, wie Sie vorgehen müssen. Meist ist nach Ansprüchen des K *sowohl* gegen V *als auch* gegen Z gefragt. Dann beginnen Sie mit Ansprüchen gegen Z; denn mit ihm kam der Vertrag zustande:

- Ersatzanspruch gegen Z aus §§ 311 II Nr.1, 280 I:
 - ◆ Voraussetzungen des § 311 II Nr.1: Vertragsverhandlungen zwischen Z und K
 - ◆ Pflichtverletzung (Rücksichtspflicht i.S. des § 241 II) (durch V)
 - ◆ Vertretenmüssen (§ 278)
 - ◆ Schaden
 - ◆ Kausalität Pflichtverletzung/Schaden
- Ersatzanspruch gegen V aus §§ 311 III 1,2, II Nr. 1, 280 I 1 BGB:
 - ◆ Inanspruchnahme besonderen Vertrauens (§ 311 III 2) und/oder wirtschaftliches Eigeninteresse
 - ◆ Pflichtverletzung
 - ◆ Vertretenmüssen (§ 276, da jetzt Eigenverschulden des V!)
 - ◆ Schaden
 - ◆ Kausalität Pflichtverletzung/Schaden

b) Das Schuldverhältnis mit Schutzwirkung für Dritte im Stadium der Vertragsanbahnung

Beispiel 2 (BGHZ 66, 51): K kauft im Supermarkt des V für die nächste Woche ein. In seiner Begleitung befindet sich seine minderjährige Tochter T. Während K die Waren aus dem Regal auswählt, hüpfert T lebensfroh zwischen den Regalen umher. Dabei übersieht sie eine Bananenschale, rutscht auf ihr aus und verletzt sich. V hatte es fahrlässig versäumt, die Schale vom Boden zu entfernen.

Der Fall entspricht Beispiel 1 zu § 311 II BGB (Arbeitsblatt 3) mit dem Unterschied, daß nicht K selbst, sondern T verletzt wurde. Zwischen K und V bestand, wie gesehen, ein Schuldverhältnis nach § 311 II Nr.2 BGB: K hatte einen Vertrag mit V angebahnt und zu diesem Zweck dem V die Einwirkung auf seine Rechtsgüter ermöglicht. T, die sich verletzt hat,

wollte mit V niemals einen Vertrag schließen; zwischen ihr und V besteht daher *kein* Schuldverhältnis nach § 311 II Nr.1 BGB.

Doch könnte T nach § **311 III 1 BGB** in den **Schutzbereich der Rücksichtspflichten zwischen K und V einbezogen** sein. § 311 III 1 BGB wurde unter anderem deswegen in der gewählten Formulierung in das BGB aufgenommen, weil man eine Rechtsfigur kodifizieren wollte, die vorher, als es die Vorschrift noch nicht gab, von der Rechtsprechung „erfunden“ worden war: den **Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte** und das **Schutzverhältnis mit Schutzwirkung für Dritte**. Danach sind die Parteien eines Schuldverhältnisses nicht nur dem (potentiellen oder aktuellen) Vertragspartner gegenüber zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter oder Interessen verpflichtet, sondern ausnahmsweise auch *Dritten* – vorausgesetzt, diese Dritten sind in den *Schutzbereich* der Pflichten aus dem Schuldverhältnis einbezogen. Eine solche Einbeziehung Dritter fand nach der Rechtsprechung des BGH statt, wenn drei Voraussetzungen gegeben waren:

- Der Dritte mußte typischerweise mit der Hauptleistung des Verpflichteten in Berührung gekommen sein (sog. **Leistungsnähe**).
- Der (potentielle oder aktuelle) Vertragspartner des Verpflichteten muß ein Interesse haben, daß der Dritte in den Schutzbereich der Rücksichtspflichten einbezogen werde (sog. **Einbeziehungsinteresse**).
- Dieses Einbeziehungsinteresse muß für den Verpflichteten **erkennbar** gewesen sein.

Subsumiert man das Beispiel 2 unter diese Kriterien, so stößt man bereits bei der Leistungsnähe auf Schwierigkeiten: Solange K noch die Ware im Regal aussucht, ist noch kein Kaufvertrag zwischen ihm und V zustande gekommen und keine Hauptleistungspflicht des V entstanden. Und selbst wenn K etwas einkauft, ist noch nicht ausgemacht, daß T mit dieser Leistung in Berührung kommt; wenn K z.B. nur Schnaps kauft, wird T davon kaum mittrinken. Aber es leuchtet sogleich ein, daß die Frage, inwiefern T mit der gekauften Ware in Berührung kommt, mit der Frage, ob V seinen Laden so einzurichten hat, daß T nicht zu Schaden kommt, *überhaupt nichts zu tun hat*. Und in der Tat hat der BGH im Beispiel 2 mit Recht nicht einmal nach einer irgendwie gearteten Leistungsnähe gefragt, sondern ist sogleich auf die beiden anderen Kriterien zugesteuert. Unter der Geltung des § **311 III 1 BGB** bedarf das Kriterium der Leistungsnähe endgültig einer Überprüfung; denn danach werden Dritte von vornherein nur in den Schutzbereich von **Pflichten nach § 241 II BGB**, also von *Rücksichtspflichten* einbezogen. Dann kann Bezugspunkt der Leistungsnähe nicht die Hauptleistung (nämlich die Leistungspflicht nach § 241 Absatz 1 BGB), sondern ebenfalls nur die Rücksichtspflicht nach § 241 Absatz 2 BGB sein. Es ist somit zu fragen, ob T mit einer etwaigen *Schutzpflichtverletzung* des V ebenso in Berührung kommen konnte wie K. Und das ist zu *bejahen*: K selbst hätte ebensogut auf der Bananenschale ausrutschen können wie T. Leistungsnähe (besser: *Rücksichtsnähe*) der T liegt daher vor.

T ist freilich nur dann in den Schutzbereich der Pflichten aus dem Schuldverhältnis zwischen K und V nach § 311 II Nr.2 BGB einbezogen, wenn K ein Interesse daran hat und dies dem V auch erkennbar ist. Beides ist hier der Fall: K ist ganz allgemein am Wohlergehen seiner Tochter T interessiert und für sie außerdem unterhaltspflichtig (§ 1601 BGB) und hat daher auch für ihre Heilbehandlung aufzukommen. Daß Eltern, die mit ihren Kindern einkaufen gehen, ein Interesse daran haben, daß den Kindern im Supermarkt nichts passiert, ist für V ohne weiteres erkennbar.

Somit ist im Beispiel 2 ein Schuldverhältnis nicht nur zwischen K und V (§ 311 II Nr.2 BGB), sondern auch zwischen **T und V** zustande gekommen, das eine Pflicht des V erzeugte,

auf die Rechtsgüter der T (körperliche Unversehrtheit) Rücksicht zu nehmen; seine Grundlage findet es in **§ 311 III 1, II Nr.2 BGB**. V hat seine Rücksichtspflichten verletzt, indem er die Bananenschale hat liegen lassen. Er hat dabei die verkehrserforderliche Sorgfalt außer acht gelassen, folglich fahrlässig gehandelt und daher die Pflichtverletzung zu vertreten (§§ 280 I 2, 276 I 1 BGB). In Gestalt der Heilbehandlungskosten ist der T ein Schaden entstanden. Diesen kann sie von V ersetzt verlangen; **Anspruchsgrundlage** ist **§§ 311 III 1, II Nr.2, 280 I 1 BGB**.

Im **Klausuraufbau** stellt sich dies wie folgt dar:

(Zunächst ist nach möglichen direkten vertraglichen Ansprüchen der T gegen V zu suchen.)

Obersatz: T könnte gegen V einen Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 311 III 1, II Nr.2, 280 I 1 BGB haben.

- Schuldverhältnis zwischen T und V: Gegeben, wenn Voraussetzungen der §§ 311 III 1, II Nr.2 vorliegen.
 - ◆ K und V haben Vertrag angebahnt; V hatte Möglichkeit der Einwirkung auf Rechtsgüter von K. § 311 II Nr.2 daher (+)
 - ◆ T ist in dieses Schutzpflichtverhältnis nach § 311 III 1 einbezogen, wenn (a) Rücksichtsnähe, d.h. Nähe zur Gefahrenquelle, welche die mögliche Schutzrechtsverletzung auslöst. T muß mit ihr in gleicher Weise in Berührung kommen wie K. (b) Einbeziehungsinteresse des K; (c) Erkennbarkeit dieses Interesses für V.
- Pflichtverletzung
- Vertretenmüssen
- Schaden
- Kausalität Pflichtverletzung/Schaden

▽ **Beachten Sie:** Wenn im Vorfeld eines Vertragsschlusses eine der designierten Parteien oder aber ein nach § 311 III 1 BGB einbezogener Dritter an Leib oder Leben geschädigt wird, kommen neben Ansprüchen aus § 311 II (III), 280 immer auch Ansprüche aus **unerlaubter Handlung** in Betracht, z.B. aus § 823 I BGB. In einer vollständigen Fallösung müssen Sie daher auch in die Prüfung dieser Ansprüche eintreten!

c) Das Schuldverhältnis mit Schutzwirkung für Dritte im Stadium der Vertragsdurchführung

Beispiel 3: V vermietet dem M ein Einfamilienhaus, in das M mit seiner Frau und seinen zwei Kindern einzieht. Sein Sohn S wird eines Tages durch einen herabfallenden Dachziegel verletzt, weil V es versäumt hatte, rechtzeitig für die Instandsetzung des Daches zu sorgen.

Fragt man nach Ansprüchen des S auf der Grundlage des § 280 I 1 BGB, so muß ein Schuldverhältnis vorliegen. Zwischen V und S besteht kein Vertrag; abermals ist daher zu fragen, ob sich ein gesetzliches Schuldverhältnis begründen läßt, das Pflichten des V in bezug auf die Gesundheit des S erzeugt.

Ein Schuldverhältnis nach § 311 II Nr.1 BGB kommt nicht in Betracht; V und S befanden sich nie in Vertragsverhandlungen. Und überhaupt passierte im **Beispiel 3** das Unglück zu einem Zeitpunkt, da auch die Vertragsverhandlungen zwischen V und M längst abgeschlossen war: Der Mietvertrag befand sich nicht im Stadium der Anbahnung, sondern bereits im Stadium der **Durchführung**. Aus dem gleichen Grund scheidet § 311 II Nr.2 aus: Auch diese Variante setzt voraus, daß ein Vertrag noch nicht geschlossen ist, sondern sich erst in Planung befindet. Ein Schuldverhältnis aus § 311 II Nr.3 BGB wäre zwar theoretisch denkbar; doch dürfte diese Einordnung kaum dem Willen des Gesetzgebers entsprechen: Denn Bedarf für die Konstruktion eines „ähnlichen geschäftlichen Kontakts“ besteht nur, wenn es an einem Vertrag als Anknüpfungspunkt für ein Schuldverhältnis überhaupt fehlt. Im **Beispiel 3** geht es dagegen darum, daß ein Vertrag geschlossen wurde und sich nunmehr die Frage stellt, ob S,

obwohl nicht Vertragspartei, Rechte aus diesem Vertrag herleiten kann. Diesen Fall wollte der Gesetzgeber in § 311 III 1 BGB verarbeitet wissen. Bei dieser Vorschrift hat daher die Falllösung in Beispiel 3 anzusetzen:

V und M haben einen Mietvertrag geschlossen. Aus diesem Vertrag erwachsen dem V zwei-erlei Pflichten:

- V hatte eine **Leistungspflicht** (§ 241 I BGB) zu erbringen: Er hatte sich verpflichtet, dem M eine gebrauchsfähige Wohnung zur Verfügung zu stellen. Diese Pflicht traf den V, um dem Interesse des M an der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung (**Äquivalenzinteresse**) Rechnung zu tragen: M sollte für sein Geld eine vollwertige Wohnung zur Verfügung gestellt bekommen.
- V hatte zudem eine **Rücksichtspflicht** (§ 241 II BGB) zu erfüllen: Er hatte dafür zu sorgen, daß die Mietwohnung den M keinen Gefahren für Leib und Leben aussetzte. Etwaige Gefahrenquellen hatte er zu beseitigen.

§ 311 III 1 BGB spricht von einem Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 II BGB. Es ist konsequent zu fragen, ob S in die *Rücksichtspflicht* aus dem geschlossenen Mietvertrag einbezogen wurde. Das beurteilt sich abermals anhand der bekannten Kriterien:

- **Rücksichtsnähe** des S: S konnte ebenso gut von einem herabfallenden Dachziegel getroffen werden wie M selbst; er kam, da er ebenfalls in den Mieträumen wohnte, ebenso stark mit einer etwaigen Verletzung von Rücksichtspflichten in Berührung wie M.
- **Einbeziehungsinteresse**: M hatte für den Unterhalt des S zu sorgen, mußte für etwaige Heilbehandlungskosten aufkommen; ihm war zudem ganz allgemein am Wohlergehen seines Sohnes S gelegen
- Dies Einbeziehungsinteresse war für V auch **erkennbar**.

Damit bestand zwischen S und V gemäß § 311 III BGB ein Schuldverhältnis mit den Pflichten des § 241 II BGB. S ist Dritter, der am Vertrag zwischen V und M nicht beteiligt ist. Zu den Pflichten des V gehörte es, alle Gefahrenquellen aus der Mietwohnung zu beseitigen; diese Pflicht hat V verletzt, und zwar fahrlässig (§ 276 I 1 BGB) und damit in zu vertretender Weise (§ 280 I 2 BGB). Dadurch ist S ein Schaden entstanden (Heilbehandlungskosten). S hat gegen V einen Anspruch auf deren Ersatz.